

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
in
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLII. Jahrgang.

Berlin, Montag, den 23. November 1914.

Nr. 60.

Inhalt: Zak- und Zinssteuer: Änderungen der Ausführungsbestimmungen zum Reichssteuerpfandgesetz . . . Seite 687
Ausführungsbestimmungen über die Regelung des Verkehrs mit Juden und der Vermerkung der Zahlungseinstellung
im Betriebsjahr 1914/15 688

Zoll- und Steuerwesen.

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 12. November 1914 folgendes beschlossen:

I.

Der § 104 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zum Reichssteuerpfandgesetz erhält am Anfang folgende Fassung:

„Die Dienstbehörden sind ermächtigt, auf Antrag Erlass des Zinssteuerpfandbeschlusses zu erteilen, wenn infolge von Fällen höherer Gewalt (Ausfuhrverbot, Mobilisierung, Kriegsausbruch u. dgl.), infolge von Betriebsunfällen usw.“

II.

1. Die Bestimmungen in den § 107 Abs. 1 Satz 1 und § 113 Abs. 1 Ziffer 1 Satz 3 der Ausführungsbestimmungen zum Reichssteuerpfandgesetz, insofern sie die dort vorgeschriebene Höhe der zu leistenden Abschlagszahlungen betreffen, werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt.
2. Die monatlichen Abschlagszahlungen auf die zu entrichtende Einkommensteuer werden für die Monate Oktober, November und Dezember 1914 nach dem Durchschnitt der für die Monate August und September 1914 vorläufig festgestellten Steuerbemessungen bemessen. Für jeden der folgenden Monate ist den Abschlagszahlungen je ein Drittel der beim vorhergehenden Vierteljahrsabschluss festgestellten Steuerertragsnisse zugrunde zu legen.